

Statuten

der

Foundation for Hotel Heritage Switzerland

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

Foundation for Hotel Heritage Switzerland
(Stiftung Hotelerbe Schweiz)
(Fondation pour le Patrimoine Hôtelier Suisse)
(Fondazione per il Patrimonio Alberghiero SVIZZERO)

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgenden des ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Erforschung, den Erhalt, den Schutz und die Pflege der Baukultur von historischen Hotels in der Schweiz sowie den Aufbau, den Betrieb und die Führung eines Archivs mit Dokumenten und weiteren Materialien zur Geschichte der schweizerischen Hotellerie sowie des Tourismus im Allgemeinen.

Die Stiftung unterstützt zudem die Verbreitung von Wissen um die geschichtliche Bedeutung der Schweizer Hotellerie und des Tourismus, indem sie das Archiv interessierten Personen und Gruppierungen, insbesondere einerseits Hotel- und Tourismusbetrieben sowie Museen und weiteren Archiven und andererseits Forschern und Ausbildern und Auszubildenden zur Verfügung stellt.

Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

Die Stiftenden widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 550'000 (fünfhundertfünfzigtausend Franken) wie folgt:

- Schweizer Hotelier-Verein (SHV)

CHF 250'000.00

- Stiftung Tschumifonds des SHV

CHF 200'000.00

- Walter und Bertha Gerber-Stiftung

CHF 50'000.00

- Frau Jeanne Barras Zwahlen
CHF 50'000.00

Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen der Stiftenden und von Dritten, durch Beiträge der öffentlichen Hand, Erträge des Stiftungsvermögens sowie andere Massnahmen geäufnet.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Ausser den Erträgen des jeweiligen Stiftungsvermögens darf auch das Kapital zur Erfüllung des Stiftungszweckes, namentlich im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen, verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, die/der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Artikel 5 **Stiftungsrat**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat mit mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Spesen und Entschädigungen werden nach Aufwand gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement ausgerichtet. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Artikel 6 **Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat ernennt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Sekretärin/den Sekretär und die Kassiererin/den Kassier. Sekretär/in und Kassierin brauchen nicht dem Stiftungsrat anzugehören.

Der Schweizer Hotelier-Verein sowie der Verein «Friends of Swiss Historic Hotels» wählen je ein Mitglied des Stiftungsrates.

Zudem haben der Schweizer Hotelier-Verein (HotellerieSuisse) und Friends of Swiss Historic Hotels das Recht, Vorschläge für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat zu machen.

Artikel 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit aus wichtigem Grund abgesetzt werden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Absetzung eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

Artikel 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten, der Urkunde oder Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat legt die Einzelheiten der Organisation fest, befindet über die Geschäftsführung und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Insbesondere kommen dem Stiftungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl und Abberufung eines Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.

Für die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung kann der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen. Erlass und Änderungen des Organisationsreglementes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement ein qualifiziertes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel, wobei der Präsident/die Präsidentin des Stiftungsrates sicherzustellen hat, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder

feststeht, alle Voten unmittelbar übertragen werden, jedes teilnehmende Mitglied Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann;

- c) auf schriftlichem Wege auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Artikel 10 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und hat über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2008. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Artikel 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Der Beschluss über einen derartigen Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 14 Zweckänderungsvorbehalt

Die Stiftenden behalten sich vor, unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszweckes zu beantragen.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Die begünstigte Organisation muss steuerbefreit sein und ihren Sitz in der Schweiz haben. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Der Archivbestand fällt an das Bundesarchiv oder eine andere geeignete Archivierungsinstitution. Bei den begünstigten Institutionen muss es sich ebenfalls um steuerbefreite Organisationen handeln. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stiftenden oder deren Rechtsnachfolgenden ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 22. September 2025 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Davos, Schatzalp, 22. September 2025



Thomas Allemann
Präsident



Jörg Deubner
Stiftungsrat